



Satzung der Wählergruppe

§ 1 Name, Sitz

Die Wählergruppe trägt den Namen: Unabhängige Nettersheimer Alternative (UNA). Sie setzt die Arbeit der „Fraktion der Grünen und Unabhängigen im Rat der Gemeinde Nettersheim“ fort. Um diese Kontinuität zu verdeutlichen, soll der Zusatz „Grüne und Unabhängige“ verwandt werden. Sitz ist die Gemeinde Nettersheim.

§ 2 Zweck

Die Unabhängige Nettersheimer Alternative (UNA) ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die an der politischen Willensbildung in der Gemeinde Nettersheim – insbesondere durch Mitarbeit im Gemeinderat und den Ausschüssen des Rates mitwirken möchten.

§ 3 Rechtsform, Ämter

Die Unabhängige Nettersheimer Alternative (UNA) ist eine Vereinigung auf freiwilliger Basis. Alle in dieser Satzung genannten Ämter sind Ehrenämter. Die aus der Übernahme eines Ehrenamtes erwachsene Geschäftstätigkeit wird ehrenamtlich und unentgeltlich geleistet. Nur die durch eine solche Tätigkeit entstandenen Aufwendungen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der Satzung und Programm der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) anerkennt und nicht durch Richterspruch das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren hat. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme wird im Mitgliederverzeichnis vermerkt. Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) schließt die Mitgliedschaft in einer Partei, Gruppe oder Vereinigung, die in Konkurrenz zur Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) steht, aus. D.h. eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) und einer anderen im Rat der Gemeinde Nettersheim vertretenen Partei, Gruppe oder Vereinigung oder einer sich in Konkurrenz zur Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) an Wahlen zum Rat der Gemeinde Nettersheim beteiligenden Partei, Gruppe oder Vereinigung ist nicht möglich. Eine Mitgliedschaft in anderen Parteien, Gruppen oder Vereinigungen ist möglich, sofern diese im Rat der Gemeinde Nettersheim nicht in Konkurrenz zur Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) stehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Als Ausschlussgrund gilt ein Verstoß gegen die demokratische Grundordnung der BRD. Nach Zustellung der Ausschlussklärung wird der Ausschluss sofort wirksam. Ein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder aus dem eventuellen Vermögen der Wählergruppe besteht nicht.

§ 7 Organe der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA)

Organe der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) sind im Range nach:

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA). Sie kann als ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Kalendertage. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern statt. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Kalendertage. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf im Videokonferenzformat stattfinden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des Kassenberichtes, einschließlich der Entlastung des Schatzmeisters
- die Neuwahl des Vorstandes
- die Neuwahl der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliederversammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (Ausnahmen s. §15 und § 16). Die Mitgliederversammlung wählt vor einer Kommunalwahl die Direktkandidaten und gegebenenfalls die gebundenen Vertreter für die einzelnen Wahlbezirke. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch die Reihenfolge der Reserveliste. Aufstellung und Wahl der Kandidaten erfolgt nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung.

Stimmberechtigt sind für die Wahlen der Kandidaten und der Liste für den Gemeinderat nur Mitglieder, die ihren Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes haben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter und/oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist die ständige Vertretung der Mitgliederversammlung. Er besteht aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Ratsmitgliedern und in Ausschüssen des Rates tätigen Mitgliedern der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA)
- den eventuellen Ortsvorstehern.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer
- bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten als Beisitzer ohne Stimmrecht. Dem Vorstand soll mehrgeschlechtlich besetzt sein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA). Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Unabhängige Nettersheimer Alternative (UNA) wird nach außen vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer im Auftrag des Vorstands.

§ 12 Schatzmeister

Die Unabhängige Nettersheimer Alternative (UNA) ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Der Schatzmeister bzw. stellvertretende Schatzmeister hat für sichere Belegung, sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) Sorge zu tragen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Kassenprüfer erstatten bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters und stellvertretenden Schatzmeisters.

§ 14 Sitzungen

Die Sitzungen der Organe der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheiden die Organe von Fall zu Fall selbst. Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Auflösung der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA)

Die Auflösung der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Über die Verwendung des Vermögens der Unabhängigen Nettersheimer Alternative (UNA) beschließt diese Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit

§ 17 Unwirksamkeitserklärung

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Änderungen der Satzung treten mit ihrer ordentlichen Verabschiedung (Annahme in der Mitgliederversammlung) in Kraft. Die Gründungssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2004 beschlossen.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 15.10.2020 beschlossen.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 29.08.2022 beschlossen.

Die 3. Änderung der Satzung wurde am 29.10.2024 beschlossen

Hinweis/Genderfußnote:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.